



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: Beantwortung der Interpellation Nr. [2011-039](#) von Regina Vogt, FDP-Fraktion: Gleichbehandlung aller Familienmodelle

Datum: 13. September 2011

Nummer: 2011-039

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

betreffend Beantwortung der Interpellation Nr. [2011-039](#) von Regina Vogt, FDP-Fraktion: Gleichbehandlung aller Familienmodelle

vom 13. September 2011

Am 10. Februar 2011 reichte Regina Vogt, FDP-Fraktion, die Interpellation betreffend Gleichbehandlung aller Familienmodelle ein, die folgenden Wortlaut hat:

" Auf Bundesebene kam etwas in Gang. Das Parlament hat die Familienbesteuerung auf Bundesebene reformiert. Die Änderungen sind Anfang 2011 in Kraft getreten. Jede Familie erhält pro Kind einen neuartigen Abzug von 250 Franken auf dem zu bezahlenden Steuerbetrag. Zusätzlich können jene Eltern, die eine Fremdbetreuung für ihre Kinder in Anspruch nehmen, die jährlich anfallenden Kosten bis zum Betrag von 10'000 Franken pro Kind vom Einkommen abziehen.

Wie sehen die steuerlichen Abzugsmöglichkeiten bei Familien aus, welche ihre Kinder ganztags und auch während der Ferienzeit weitgehend selber Zuhause betreuen? Liegt hier nicht eine Ungleichbehandlung von Familien vor, welche auf einen Zusatzverdienst, auf spätere AHV- sowie auf Rentenleistungen verzichten?

Zeigt der Staat genügend Wertschätzung für die Wahlfreiheit und Eigenverantwortung der Familien in Sachen Kindererziehung und -betreuungen? Haben wir falsche finanzielle Anreize, welche ein gesellschaftliches Gleichgewicht aus der Balance bringen könnten, weil letztlich jeder, auch wenn Familienexterne Betreuung (FEB) noch so freiwillig ist, gerne von einem Gutschein, von einer Subvention profitieren will?

Familienpolitische Massnahmen sollen grundsätzlich so aussehen, dass Familien die Wahlfreiheit haben, ihre Kinder selber zu betreuen oder fremdbetreuen zu lassen und nicht durch das eine oder andere Modell schlechter gestellt werden. Gleichstellung, Nichtdiskriminierung und Wahlfreiheit sind für uns ein wichtiges gesellschaftspolitisches Anliegen bezüglich der Wertschätzung aller Familienmodelle.

Die Vielzahl der familienpolitischen Massnahmen (Krankenkassenprämien, Prämienverbilligungen, Familien-, Kinder- und Ausbildungszulagen, Steuerabzüge, Subventionen, ausser-schulische Angebote, etc. etc.) ist nicht mehr überschaubar. Auch stellt sich die Frage, ob dieser Strauss an Massnahmen wirklich wirksam ist.

Wir bitten den Regierungsrat uns zwei folgende Fragen schriftlich zu beantworten:

1. *Wie sehen familienpolitische Massnahmen aus, mit welchen Familien die Wahlfreiheit haben, ihre Kinder selber zu betreuen oder fremdbetreuen zu lassen, ohne dass die Familien in einem oder im anderen Modell finanziell besser oder schlechter gestellt werden.*
2. *Im weiteren bitten wir eine Auslegeordnung vorzunehmen und alle familienpolitischen Massnahmen im Bund, Kanton und Gemeinden aufzuführen. Dazu ist zu jeder Massnahme die rechtliche Grundlage, die finanzielle Auswirkungen und die beabsichtigte Wirksamkeit dieser Massnahmen anzugeben bzw. zu werten."*

Der Regierungsrat beantwortet die Fragen wie folgt:

Frage 1:

Wie sehen familienpolitische Massnahmen aus, mit welchen Familien die Wahlfreiheit haben, ihre Kinder selber zu betreuen oder fremdbetreuen zu lassen, ohne dass die Familien in einem oder im anderen Modell finanziell besser oder schlechter gestellt werden.

Antwort des Regierungsrates:

Die Interpellantin geht in ihrer Fragestellung davon aus, dass ein Grossteil der Familien eine echte Wahl zwischen Berufstätigkeit beider Elternteile oder nur eines Elternteils hätten. Wie der demnächst erscheinende Familienbericht Basel-Landschaft 2010 zeigt, ist dies nur bei einem Teil der Familien korrekt. Die Frauen tragen einen Viertel zu den finanziellen Mitteln aller Familien bei. Es ist davon auszugehen, dass der Erwerb beider Elternteile für den Drittel der Familien, welche angeben, einigermaßen durchzukommen oder sich gar nur das Nötigste leisten zu können, unverzichtbar ist bzw. wünschenswert wäre¹. Somit kann von einer Wahlfreiheit des Familienmodells aufgrund ökonomischer Zwänge nur bedingt gesprochen werden.

Zur Erstellung der gewünschten Auslegeordnung war umfangreiches Datenmaterial zu erheben. Daher unterbreitete die Fachstelle für Familienfragen den Direktionen zuhanden ihrer Fachstellen einen Fragebogen zur Beantwortung. Im Text dieser Vorlage werden die wichtigsten Erkenntnisse aufgeführt, doch muss für das umfassende Verständnis der Anhang beigezogen werden.

Zunächst fragt die Interpellantin nach familienpolitischen Massnahmen, die unabhängig vom Familienmodell (Eigen- oder Fremdbetreuung der Kinder) zur Anwendung kommen und weder Familien mit fremdbetreuten noch Familien mit selbst betreuten Kindern finanziell besser oder schlechter stellen. Eine abstrakte Beantwortung dieser Frage ist nicht möglich. Vielmehr

¹ Familienbericht Basel-Landschaft Abb. 5-3

geht es darum, bestehende familienpolitische Massnahmen aufzuzeigen, die allen Familien zu Gute kommen und somit weder Familien mit Fremdbetreuung noch solche, die ihre Kinder selbst betreuen, finanziell besser oder schlechter stellen.

Die einzelnen familienpolitischen Massnahmen im Kanton Basel-Landschaft lassen sich wie folgt gliedern. Für die umfassende Auflistung und Beschreibung der Massnahmen wird auf den Anhang verwiesen.

- Schutz- und Präventionsmassnahmen, insbesondere Beratung:
Schwangerschaftsberatungen, Mütter-/Väterberatungen, Kinder- und Jugend-psychi-
atrischer Dienst, Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann, Beratungen durch
Schulsozialdienste, Suchtprävention durch Fachleute an den Schulen; Behandlungen
durch schulärztliche Dienste und durch die Kinder- und Jugendzahnpflege, Fachstelle
Kindes- und Jugendschutz, Opferhilfe beider Basel, Stiftung Frauenhaus beider Basel,
Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt, Jugendanwaltschaft, Jugenddienst der
Polizei, Elternnotruf, Projekte der Gesundheitsförderung Baselland, Aktivitäten für die
Integration von ausländischen Familien.
- Dienstleistungen im Bildungsbereich:
Ausbildungsbeiträge, Elternbildung, Zugang behinderter Kinder zu Bildung, Kinder-
und Musikschule.
- Dienstleistungen im Freizeitbereich:
Familienpass, staatliche Kulturleistungen, Feriensportwochen, Familiensporttag,
Spielplätze.
- Finanzielle Leistungen für alle Familien:
Familienzulagen, familienbezogene Ausgestaltung der Einkommens- und Vermögens-
steuer sowie der Erbschafts- und Schenkungssteuer.
- Finanzielle Leistungen in Abhängigkeit der entsprechenden Bedürftigkeit:
Wohnbauförderung, Mietzinsbeiträge, Prämienverbilligung der Krankenkasse, Ali-
mentenbevorschussung, Sozialhilfe, Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten
von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und in Pflegefamilien, erhöhtes
Arbeitslosengeld.

Eine kritische Durchsicht der aktuellen familienpolitischen Massnahmen in den OECD-Ländern² zeigt, dass es kein Handlungsfeld gibt, in welchem im Kanton Basel-Landschaft nicht auch Aktivitäten zu verzeichnen sind³. Es gibt allerdings erhebliche Unterschiede in der Gewichtung der einzelnen Aktivitäten und nicht alle Aktivitäten sind im gesamten Kanton etabliert. Wo im Kanton der Nachholbedarf liegt, zeigt der Familienbericht Basel-Landschaft 2010, der demnächst erscheinen wird. Eine Zusammenstellung der Angebote und Dienstleistungen für Familien im Kanton Basel-Landschaft findet sich im Familienhandbuch (www.familienhandbuch.bl.ch).

Frage 2:

Im weiteren bitten wir eine Auslegeordnung vorzunehmen und alle familienpolitischen Massnahmen im Bund, Kanton und Gemeinden aufzuführen. Dazu ist zu jeder Massnahme die rechtliche Grundlage, die finanzielle Auswirkungen und die beabsichtigte Wirksamkeit dieser Massnahmen anzugeben bzw. zu werten."

Antwort des Regierungsrates:

Die von der Interpellantin geforderte Auslegeordnung familienpolitischer Massnahmen, bzw. von Massnahmen mit einer Wirkung auf die Familien und ihre Mitglieder findet sich im Anhang als Tabelle. Leider können nicht allen Massnahmen separat Kosten zugewiesen werden und die bekannten Kosten beziehen sich nicht immer auf dasselbe Jahr. Es werden jeweils die neusten den Dienststellen verfügbaren Daten angeführt. Die Angaben zu den Kosten sind lediglich als Grössenordnung zu verstehen.

Der **Bund** unterstützt die Familien im Bereich der Prävention durch Beiträge an die Pro Familia und ihre Untergruppierungen (Anhang I Nr. 1) sowie Gelder an Integrations- und Gleichstellungsprojekte (Nr. 2+3). Der Bund beteiligt sich im Bildungsbereich an den Kosten der Ausbildungsbeiträge (Nr. 4); er gewährt Steuerabzüge für Familien (Nr. 5) und leistet Wohnbauförderung (Nr. 6).

Im Rahmen einer befristeten Anschubfinanzierung unterstützt der Bund die Gründung und Erweiterung von Angeboten der familienergänzenden Kinderbetreuung (Nr. 7). Drittbetreuungskosten können bei den Bundessteuern in Abzug gebracht werden (Nr. 8).

Der **Kanton** bietet eine Palette von präventiven Massnahmen, welche ausschliesslich, in erster Linie oder teilweise den Familien zu Gute kommen (Nr. 9-25). Bezifferbare sechsstel-

² OECD (Hrsg.), Doing Better for Families, OECD 2011.

³ Vorausgesetzt man zählt den einzelnen Urlaubstag, welchen Väter bei der Geburt eines Kindes in der Schweiz zu Gute haben, als Vaterschaftsurlaub.

liche Kosten verursachen der Kinder- und Jugendpsychiatrische Dienst (Nr. 10; 2,1 Mio Fr.), der Schulsozialdienst (Nr. 12; 2,3 Mio Fr.) und die Subventionen an konservierende und kieferorthopädische Behandlungen der Kinder- und Jugendzahlpflege (Nr. 15; 1,6 Mio Fr.). Die Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Vollzeit-Wohnheimen und in Pflegefamilien (Nr. 22) erreichen gar ein Kostenvolumen von 35,1 Mio Fr. im Jahr 2010.

Neben der Regelschule unterstützt der Kanton die Bildung und Weiterbildung der Familien im Rahmen der Elternbildung (Nr. 26) und der Koordination der Musikschulen (Nr. 28). Finanziell aufwändig sind mit 1,6 Mio Fr. der Zugang behinderter Kinder zu Bildung (Nr. 27) und die Ausbildungsbeiträge mit 10,2 Mio Fr. (Nr. 29).

Zur sinnvollen Freizeitgestaltung der Familien bietet der Kanton reduzierte Tarife bei eigenen Kulturleistungen (Nr. 30), Feriensportwochen und den Familiensporttag (Nr. 31) sowie den Familienpass (Nr. 32) an. Mit jährlich 6,6 Mio Fr. trägt der Kanton zur Verbilligung der U-Abos für Jugendliche bei (Nr. 33).

Der Kanton leistet Familienzulagen für Nichterwerbstätige (Nr. 34) im Umfang von 1,2 Mio Fr. und verfügt über ein familienfreundliches Steuersystem (Nr. 35). So verzichtet der Kanton durch den Kinderabzug, welcher allen Familien zu Gute kommt, auf jährlich 30 Mio Fr. Der Versicherungsabzug für Kinder schlägt mit total 3 Mio Fr. zu Buche. Ausserdem investiert der Kanton in die Wohnbauförderung (Nr. 37). Die Prämienverbilligung der Krankenkasse (Nr. 38) kostet den Kanton für Familien 33 Mio Fr. jährlich. Die Alimentenbevorschussung (Nr. 39) schlägt mit 2,5 Mio Fr. zu Buche. Während des Mutterschaftsurlaubs vergütet der Kanton statt der obligatorischen 80% des letzten Lohnes 100%, was einen jährlichen Aufwand von 1,8 Mio Fr. verursacht (Nr. 40).

Zur Erleichterung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wurden die Blockzeiten an den Schulen (Nr. 41) eingeführt, deren Aufwand jedoch nicht bezifferbar ist. Ein weiteres kantonales Angebot sind die Mittagstische der Sekundarstufe I (Nr. 42). Der steuerliche Minderertrag durch die Abziehbarkeit der Drittbetreuungskosten beläuft sich auf jährlich 1,5 Mio Fr für den Kanton (Nr. 43).

Die **Gemeinden** haben die für die Prävention grundlegende Aufgabe der Mütter-Väterberatung (Nr. 44). Die weiteren Massnahmen zur Unterstützung und Prävention von Familien kosten total 3,1 Mio Fr. jährlich (Nr. 45). Die Subventionen der konservierenden und kieferorthopädischen Behandlungen schlagen bei den Gemeinden mit 1,8 Mio Fr. zu Buche (Nr. 46). Nicht bezifferbar sind die Aufwendungen, welche die Gemeinden für die Erstellung

und Pflege von Spielplätzen (Nr. 47) und die Optimierung des Langsamverkehrs zu Gunsten der schwächsten Verkehrsteilnehmenden (Nr. 48) erbringen.

Für die Kinder- und Musikschule geben die Gemeinden 25,5 Mio Fr. jährlich aus (Nr. 49). Der Kinderabzug für alle Familien vom Steuerbetrag schlägt bei den Gemeinden mit 17,4 Mio Fr., der Versicherungsabzug für Kinder mit 1,7 Mio Fr. zu Buche (Nr. 50). Bedürftige Familien werden mit Mietzinsbeiträgen (Nr. 51, nicht bezifferbar) bzw. Sozialhilfegeldern (Nr. 52, 40 Mio Fr.) unterstützt.

Für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wenden die Gemeinden 8,5 Mio Fr. zur Subventionierung von Kindertagesstätten und Tageseltern sowie 1,6 Mio Fr. für Mittagstische auf (Nr. 54 und 57). Die Aufwendungen für die Umsetzung der Blockzeiten sind nicht bezifferbar (Nr. 56). Der steuerliche Minderertrag durch die Abziehbarkeit der Drittbetreuungskosten beläuft sich auf jährlich 0.9 Mio Fr. (Nr. 55).

Einen hohen finanziellen Beitrag an die Familien leisten **Arbeitgebende** und Arbeitnehmende im Rahmen des Erwerbssersatzes bei Mutterschaft (15 Mio Fr., Nr. 59), für die Familienzulagen (nur Arbeitgebende, 137 Mio Fr., Nr. 60) und bei den erhöhten Arbeitslosengeldern für Personen mit Betreuungspflichten (4,5 Mio Fr., Nr. 61).

Das **Total** des bezifferbaren jährlichen Aufwands des Bundes für familienorientierte Massnahmen und Leistungen beträgt 2,1 Mio Fr. (vgl. Anhang II). Zur Höhe der Finanzhilfen an Pro Familia (Nr. 1) liegen keine Angaben vor und die Auswirkungen der Gestaltung der Einkommenssteuer (Nr. 5) sind nicht bezifferbar. Das Total der bezifferbaren familienorientierten Leistungen des Kantons beträgt jährlich 166 Mio Fr. Von den nicht bezifferbaren Leistungen dürften die Blockzeiten an den Schulen (Nr. 41) besonders ins Gewicht fallen. Das Total der bezifferbaren von den Gemeinden für die Familien erbrachten Leistungen beläuft sich auf 99 Mio Fr. jährlich. Von den nicht-bezifferbaren Leistungen dürften neben den Blockzeiten (Nr. 56) auch die Spielplätze (Nr. 47) und der Langsamverkehr (Nr. 48) relevante Kosten verursachen. Arbeitgebende leisten mit total 145 Mio Fr. einen fundamentalen Beitrag an die Familien.

Vergleicht man die **Summe** der bezifferbaren Leistungen für Familien unabhängig von der gewählten Erwerbsform in der Höhe von jährlich 417 Mio Fr. mit der Summe der bezifferbaren Leistungen, welche als Anreiz oder zur Unterstützung von zweiverdienenden Familien und Alleinerziehenden in der Höhe von jährlich 13 Mio Fr. erbracht werden, so ist festzuhalten, dass der Grossteil der familienorientierten Leistungen unabhängig von der gewählten

Erwerbsform erfolgt. Die Leistungen, welche an zweiverdienende Familien und Alleinerziehende erfolgen, belaufen sich auf 3% aller Leistungen für Familien.

Liestal, 13. September 2011

Im Namen des Regierungsrates:

der Präsident:

Zwick

der Landschreiber:

Mundschin

Beilage: Anhang I und II

Anhang I Tabellarische Darstellung der Leistungen für Familien im Kanton Basel-Landschaft.

Es werden jeweils zuerst die Massnahmen des Bunds, gefolgt von Kanton und Gemeinden genannt. Zuletzt stehen Angaben zu Massnahmen, welche zwar durch den Staat in Form von Gesetzen geregelt, jedoch von Privaten getragen werden.

Alle Beträge sind netto, d.h. Beiträge anderer Kantone oder der Eltern sind abgezogen.

Bund

Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
Prävention (Bund)				
1. Finanzhilfen an Dachverbände (Bund)	Finanzhilfen an Dachverbände (Pro Familia und Untergruppierungen), welche regionale und lokale Aktivitäten im Bereich Beratung und Schutz von Familien koordinieren.	Leistungsvereinbarung	k.A. (Bund)	Unterstützung der Familien / Prävention
2. Integration (Bund und Kanton) vgl. Nr. 23	Subventionierte Sprachkurse und integrationsfördernde Angebote, die niederschwellig und zielgruppenorientiert sind. Derzeit werden 13 speziell auf Familien ausgerichtete Integrationsprojekte unterstützt.	Gesetz über die Einführung der Integrationsbestimmungen des BG über die Ausländerinnen und Ausländer Integrations-gesetz SGS 114 Verordnung zum Integrationsgesetz SGS 114.11	Fr. 149'00 (2010, Bund) Fr. 246'000 (2010, Kanton)	Integration aller Migrantinnen und Migranten ab dem frühestmöglichen Zeitpunkt mit dem Ziel der Gleichstellung und Chancengleichheit aller Personen.
3. Gleichstellung von Frau und Mann (Bund und Kanton) vgl. Nr. 11	Gendertag BL bzw. Zukunftstag – Seitenwechsel für Mädchen und Jungs: Stufenübergreifender Blocktag, an dem sich Mädchen und Jungen mit Rollenmustern, Haus- und Familienarbeit und den doppelten Lebensentwürfen befassen. Triage und Beratung zu den Themen: Schwangerschaft, Geburt, Vereinbarkeit Beruf und Familie, Wiedereinstieg, Häusliche Gewalt, Weiterbildung, Beziehungsfragen.	Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 3; Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG); Einführungsgesetz (EG GIG) SGS 108, insbes. § 21 Abs. 2b; Bildungsgesetz (BildG) SGS 640 Bundesverfassung, Art. 8 Abs. 3; Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (GIG); EG GIG, insbes. § 21 Abs. 2b; Verordnung über die Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann SGS 142.53 insbes. § 2 Abs. 2b.	BBT-Projektgeld; Eigenleistungen Kanton; Fachstelle für Gleichstellung (Fr. 10'000 für externe Evaluation), AVS, Sekundarschulen BL. Interne Arbeitszeit	Altersgerechte und wiederholte Auseinandersetzung zur Erweiterung der Berufs- und Lebensplanung von Mädchen und Knaben. Unterstützung der Bürgerinnen und Bürger bei der individuellen Orientierung und Selbsthilfe
Bildung (Bund)				
4. Ausbildungsbeiträge (Bund und Kanton) vgl. Nr. 29	Unterstützung zur Erlangung von anerkannten Ausbildungen bei ungenügender finanzieller Leistungsfähigkeit	Gesetz über Ausbildungsbeiträge SGS 365	Fr 10.2 Mio. (2009, Kanton) Fr 0.8 Mio. (2009, Bund)	Ausschöpfung des Bildungspotenzials Chancengleichheit.
Finanzielle Leistungen (Bund)				
5. Einkommenssteuer (Bund)	Bund	BG über die direkte Bundessteuer	Die finanziellen Auswirkungen bei	Milderung der «Heiratsstrafe»

Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
Prävention (Bund)				
	Familientarif bei der Einkommenssteuer (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	(DBG) Art. 214 Abs. 2 ^{bis}	der direkten Bundessteuer lassen sich nur mit unverhältnismässigem Aufwand ermitteln	Berücksichtigung von allgemeinen Kinderkosten
	Zweiverdienerabzug von 50 % des niedrigeren Einkommens (mind. 8'100 Fr. und max. 13'200 Fr. – , betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	DBG Art. 212 Abs. 2		
	Kinderabzug vom steuerbaren Einkommen von 6'400 Fr. p.a.	DBG Art. 213. Abs. 1		
	Kinderabzug vom Steuerbetrag von 250 Fr. p.a.	DBG Art. 214 Abs. 2 ^{bis}		
	Versicherungsabzug für Kinder von 700 Fr. p.a.	DBG Art. 212 Abs. 1		
	Ehepaarabzug von 2'600 Fr. p.a. (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	DBG Art. 213 Abs. 1 Bst. c		
6. Wohnbauförderung (Bund)	Zusatzverbilligungen Bund. Nur für Wohnungen, welche unter WEG erstellt wurden. Zusatzverbilligungen für WEG-Eigentum (Einfamilienhäuser und Stockwerkeigentum)	BG Wohnbau- und Eigentumförderungsgesetz (WEG), SR 843	WEG-Mietwohnungen, 2005 - 2009: Fr. 4'302'694 (Bund) WEG-Eigentum, 2005 - 2009:: Fr. 471'590 (Bund)	Verbilligung der Mietkosten für Personen mit geringem Einkommen Verbilligung der Hypozinsbelastung
Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Bund)				
Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
7. Anschubfinanzierung FEB (Bund)	Befristetes Impulsprogramm (2003 bis 2015) zur Schaffung zusätzlicher Plätze für die Tagesbetreuung von Kindern	BG über Finanzhilfen für familienergänzende Kinderbetreuung SR 861	Fr. 0.23 Mio p.a. (Bund)	Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung verbessern
8. Steuerabzüge für familienergänzende Betreuung (Bund, Kanton, Gemeinde) vgl. Nr. 43, 55	<i>Bund</i> Drittbetreuungskostenabzug von max. 10'000 Fr. p.a.	Art. 212 Abs. 2 ^{bis} BG über die direkte Bundessteuer (DBG) SR 642.11	Bund: Keine Angabe	Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Kanton

Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
Prävention (Kanton)				
9. Schwangerschaftsberatungsstellen (Kanton)	Zwei Beratungsstellen (Liestal und Binningen) für psychosoziale Fragen	Bundesgesetz über die Schwangerschaftsberatungsstellen	Fr. 222'200 (2010, Kanton)	Unentgeltliche Unterstützung bei einer Entscheidungsfindung

	der Schwangerschaft und weitergehende Beratung rund um Beziehung. Letztere Beratungen sind kostenpflichtig	SR 857.5, Bundesverordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen SR 857.51, kantonale Verordnung über die Schwangerschaftsberatungsstellen SGS 851.7		bezüglich einer Schwangerschaft.
10. Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst (Kanton)	Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen: Notfall-, Liaison- und Konsiliardienst, Abklärungen und Behandlungen, Krisen-interventionen und Gutachten.	Spitalabkommen BL/SO SGS 937.1 Bildungsgesetz (BildG) SGS 640 § 57	Fr. 2'085'624 (2010, Kanton)	Psychiatrische Versorgung von Kindern und Jugendlichen
11. Gleichstellung von Frau und Mann (Bund und Kanton)	Gendertag BL bzw. Zukunftstag vgl. Nr. 3	vgl. Nr. 3	Fr. 10'000 p.a. Kanton	vgl. Nr. 3
12. Schulsozialdienst (Kanton)	Schulsozialarbeit unterstützt Schüler und Schülerinnen in Zusammenarbeit mit Lehrpersonen und Eltern und vernetzt sie mit Fachstellen und Einrichtungen der Kinder-, Jugend- und Familienhilfe.	VO über den Schulsozialdienst SGS 645.31	Fr 2.3 Mio (2010, Kanton). Gemeinden: Nicht bekannt	Die Hilfe zur Selbsthilfe bewirkt eine höhere Lebenskompetenz der Jugendlichen.
13. Gesundheitsförderung und Suchtprävention an den Schulen (Kanton)	Koordination, Information und Beratung der Kindergärten, der Primar- und Sekundarschulen bezüglich Gesundheitsförderung und Suchtprävention.	Bildungsgesetz (BildG) SGS 640 § 4 Abs. 4	Sockelbeträge von Fr. 1'000 bis 2'000 pro Schule, dazu Fr. 300 pro Klasse; Aufwand für die Koordination: 30 Stellenprozente in LK 9 + Fr. 60'000 für spezielle Massnahmen (Anlässe/Unterrichtshilfen, etc.).	Erhöhung der Lebenskompetenz aller an der Schule Beteiligten
14. Schulärztlicher Dienst (Kanton)	Der Schulträger ist zuständig für die Finanzierung der schulärztlichen Untersuchungen. Der Kanton beteiligt sich zudem an allen Untersuchungen in Privatschulen.	Schulgesundheitsgesetz, SGS 645. VO über den schulärztlichen Dienst, SGS 645.11	Fr. 63'225 (2010, Kanton). Gemeinden unbekannt.	Erkennen von Gesundheitsstörungen, welche den Lernerfolg von Schülerinnen und Schülern beeinträchtigen können.
15. Kinder- und Jugendzahnpflege (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 46	Kanton: Zahnputzinstruktionen Kindergarten bis und mit 3. Primar	Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz SGS 902 § 3.2	Fr. 175'000 (2010, Kanton)	Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder (5-18 jährig)
	Kanton: Kariesstudie	Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz SGS 902 § 3.3	Fr. 30'000 alle 5 Jahre (2011, Kanton)	Studie zu statist. Zwecken und zur Qualitätskontrolle
	Subventionen an konservierende und kieferorthopädische Behandlungen	Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz SGS 902 §10, § 14, 15	Fr. 1'600'000 (2010, Kanton) Fr. 1'600'000 (2010, Gemeinden)	Erhaltung funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder- und Jugendlichen zu vertretbaren Kosten

16. Kindes- und Jugendschutz (Kanton)	Beratung von Privaten, Behörden und Institutionen bei der Einschätzung einer Kindesgefährdung und den daraus folgenden einzuleitenden Schritten (professionelle Triage). Öffentlichkeitsarbeit beispielsweise in der Prävention von sexueller Gewalt sowie in der Vermittlung von Medienkompetenz.	Kantonsverfassung RRB Konzept SID Leistungsauftrag	Lohn- und Betriebskosten für 120 Stellenprozente der Leitung Fachstelle sowie Sitzungsgelder für einzelne Kommissionsmitglieder ohne Amtsauftrag <i>(Beträge betreffen aber nur zum Teil Familien)</i>	Verbesserung des Kindesschutzes dank koordinierter Zusammenarbeit der involvierten Stellen, raschere Hilfe bei Verdacht auf Kindsmisshandlung, Prävention vor Kindwohlgefährdungen mittels Elternschulung und Stärkung der Kinder
17. Opferhilfe beider Basel (Kanton)	Ziel ist, Opfern von Straftaten angemessene fachliche und finanzielle Hilfe zu leisten zur besseren Bewältigung der erlebten Straftat. Beratungsstellen, Prüfung von Gesuchen um Entschädigung und Genugtuung nach OHG;	Bundesverfassung (BV); BG über die Hilfe an Opfer von Straftaten Opferhilfegesetz (OHG) SR 312.51 VO zum OHG SGS 252.11 § 2, interkant. Vertrag mit BS Opferberatungsstellen SGS 252.111	Leistungsvereinbarung sowie Drittkosten z.G. der Opfer und Entschädigung und Genugtuung z.G. der Opfer <i>(Beträge betreffen nur zum Teil Familien)</i>	Ziel ist, Opfern von Straftaten angemessene fachliche und finanzielle Hilfe zu leisten zur besseren Bewältigung der erlebten Straftat. Die Opferhilfe ist auf direkte und indirekte Opfer von Straftaten ausgerichtet; evtl sind Familienangehörige direkt oder indirekt (durch Tod) betroffen
18. Stiftung Frauenhaus beider Basel (Kanton)	Schutz- und Wohnraum für gewaltbetroffene Frauen mit oder ohne Kinder; Beratung, Begleitung und Unterstützung für die Frau und die Kinder; Krisenintervention; Unterstützung in der Alltagsbewältigung; Unterstützung der Frau in ihren Aufgaben/Verantwortung als Mutter; Gruppenangebote für Frauen/Mütter und Kinder; bei Bedarf begleitete Spielangebote für die Kinder	Frauenhausgesetz SGS 856	Fr. 440'000 p.a. (Kanton) <i>(Beträge betreffen nur zum Teil Familien)</i>	Gewaltbetroffene Frauen sollen die Möglichkeit haben, sich mit ihrer Situation auseinander zu setzen und Wege für die Zukunft zu finden.
19. Jugenddienst der Polizei (Kanton)	a.) Planbare Prävention an Schulen im Rahmen von Projektwochen. b.) HotSpot-Interventionen in Schulen oder bei Jugendtreffpunkten. c.) Referate bei Elternabenden an Schulen sowie auf Anfrage. d.) Telefonische oder persönliche Beratungen zu Gewalt- und anderen Jugendthemen.	Polizeigesetz SGS 700 EG zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung SGS 242	Der Aufwand variiert von Jahr zu Jahr. a. – c.) 2009 = Fr. 28'500 2010 = Fr. 12'300 d.) 2009 = Fr 67'000 2010 = Fr 51'000	Beratung und Unterstützung betroffener Personen. Triage zwischen Anzeigenerstattung und Problembehebung ohne Strafverfahren; Weiterleitung der hilfeschuchenden Personen an Fachstellen.

20. Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt (Kanton)	soziale Lernprogramme BS / BL für gewaltausübende Männer	(teilweise) StGB Dienstordnung Generalsekretariat SID SGS 145.12	Fr. 73'500 (2010 Kanton BL); Einnahmen Kursbeitrag der Teilnehmer: Fr. 14'000; Einnahmen 2010 Kanton AG: Fr. 35'000	Die Teilnehmer lernen den Konflikten innerhalb der Partnerschaft / Familie gewaltfrei zu begegnen.
	Weiterbildungen für Externe (Spitäler, Hausärzte, Vormundschaftsbehörden etc.)	Leistungsauftrag	Keine Angaben zu den Kosten	Alle Institutionen, die mit häuslicher Gewalt in Berührung kommen, sollten umfassend informiert sein.
	Sensibilisierung der Öffentlichkeit	Leistungsauftrag		Die breite Öffentlichkeit soll informiert sein
	Regierungsrätliche Kommission: Arbeitsgruppe häusliche Gewalt	Leistungsauftrag		Vernetzung von Fachleuten und Erarbeitung neuer Massnahmen gegen häusliche Gewalt
21. Jugendanwaltschaft (Kanton)	ganze Tätigkeit zielt auf Verhaltensveränderung der betroffenen Jugendlichen Beispiele für Tätigkeiten: <ul style="list-style-type: none"> • Persönlichkeitsabklärungen enthält Beratung der betroffenen Familien • Errichtung von familienbegleitenden Schutzmassnahmen (z.B. Aufsicht, pers. Betreuung) • Cannabis-Präventionskurse für Jugendliche und Info-abende für ihre Eltern 	Jugendstrafrechtsgesetzgebung	Keine Angaben zu den die Familien betreffenden Kosten	frühzeitiges Wahrnehmen von Problemen; Triage; Stärkung der Selbstverantwortung
22. Beiträge an die Aufenthalts- und Betreuungskosten von Kindern und Jugendlichen in Wohnheimen und in Pflegefamilien (Kanton)	Unterbringung von Kindern und Jugendlichen, die nicht in ihren Familien leben können.	Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und Behindertenhilfe (SHG) SGS 850 § 1 Abs 2 Bst. e, § 2 Abs. 2, § 28 Verordnung über die Kinder- und Jugendhilfe SGS 850.15 Verordnung des Bundes über die Aufnahme von Kindern zur Pflege und zur Adoption (PAVO)	Fr. 33'600'000 (2010 für Aufenthalt und Betreuung in Kinder-, Jugend und Sonderschulheimen, Kanton) Fr. 1'501'955 (Platzierungen in Pflegefamilien, Kanton)	Rückführung in das Herkunftsmilieu oder Austritt in die Selbständigkeit des Betroffenen.

23. Integration (Bund und Kanton) vgl. Nr. 2	Integrationsprojekte siehe Nr. 2	siehe Nr. 2	Fr. 149'00 (2010, Bund) Fr. 246'000 (2010, Kanton)	siehe Nr. 2
24. Gesundheitsförderung (Kanton)	Information, Beratung und Begleitung von Fachpersonen, Projekte zu den Themen frühe Kindheit, Jugend, Suchtprävention, Alter und gesunder Lebensstil. Die Ansprache von Familien über Kita oder Tageseltern ist einfacher und kostengünstiger als die individuelle aufsuchende Arbeit für Familien, welche solche Angebote nicht nutzen.	Gesundheitsgesetz (GesG) SGS 901 §58-60	Fr. 245'730 (2011 Kanton, Leistungsvereinbarungen)	Die Gesundheit der Bevölkerung verbessern und Lebensbedingungen schaffen, die der Gesundheit zuträglich sind, Förderung der Gesundheitskompetenz, Förderung des gesunden Aufwachsens und Begleitung von Eltern in der Erziehungsaufgabe.
25. Elternnotruf (Kanton)	Verein, welcher Beratung und Unterstützung in Krisensituationen anbietet	Leistungsvereinbarung	Fr. 15'000 p.a. (Kanton)	Familien in schwierigen Lagen rasch und kostengünstig unterstützen.
Bildung (Kanton)				
26. Elternbildung (Kanton)	Spezifisches Segment der Erwachsenenbildung, welches sich mit Erziehungsfragen auseinandersetzt.	Dienstordnung der Fachstelle Erwachsenenbildung SGS 146.94	Fr. 50'000 (2010, Kanton)	Unterstützung und Befähigung von Eltern, ihre Erziehungsaufgabe optimal zu lösen.
27. Zugang behinderter Kinder zu Bildung (Kanton)	Heilpädagogische Früherziehung ist eine Therapie für Kinder zwischen Geburt und Eintritt in den Kindergarten, die in ihrer Entwicklung erheblich gefährdet, gestört oder behindert sind.	VO Sonderschulung SGS 640.71 § 12	Fr. 1.6 Mio. (Budget 2012, Kanton)	Zuführung zum Kindergarten oder einer Einrichtung der Sonderschulung.
28. Kinder und Musikschule (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 49	Individuelle Musikerziehung im Instrumental- oder Gesangsunterricht	Bildungsgesetz (BildG) SGS 640 Verordnung für die Musikschule SGS 640.41	Fr. 25 Mio. (2009, Gemeinden) Fr. 185'000 (2010, Kanton)	Förderung ganzheitliche Persönlichkeit und kulturelles Bewusstsein. Vorbereitung auf Hochschulstudium im musikalischen Bereich.
29. Ausbildungsbeiträge (Bund und Kanton) vgl. Nr. 4	Der Kanton unterstützt Personen in anerkannten Ausbildungen mit ungenügender finanzieller Leistungsfähigkeit	Gesetz über Ausbildungsbeiträge SGS 365	Fr 10.2 Mio. (2009, Kanton) Fr 0.8 Mio. (2009, Bund)	Ausschöpfung des Bildungspotenzials Chancengleichheit.
Freizeit (Kanton)				
30. Preisgestaltung eigener Kulturleistungen (Kanton)	Preisreduktionen der Kantonsbibliothek Baselland, des Museum.BL und in Augusta Raurica (inkl. Aktivitäten)	Freiwillige Leistung	Gesamtkosten für ermässigte Eintritte und Aktivitäten sind nicht bekannt.	Vielfältige Freizeitangebote für Familien
31. Feriensportwochen, Familiensporttag (Kanton, Gemeinden nicht bezifferbar)	In allen Schulferien führt das Sportamt Sportlager für Kinder und Jugendliche durch.	Gesetz über die Sportförderung SGS 630	Fr. 167'000 (2010, Kanton). Kosten der Gemeinden nicht bekannt	Vermittlung von Kenntnissen in versch. Sportarten. Freude an der Bewegung fördern.

	Jedes Jahr führt das Sportamt einen Familiensporttag durch. Weitere Angebote in den Gemeinden			
32. Familienpass (Kanton)	Ausweis, mit welchem Familien Vergünstigungen bei zahlreichen Freizeitangeboten erhalten. Für sozial schwache Familien gibt es zusätzliche Vergünstigungen.	Freiwillige Leistung privater und öffentlicher Organisationen	Fr. 22'500 p.a. (Kanton)	Gestaltung von gemeinsam verbrachter Freizeit der Familien. Hierbei sollen sozial schwache Familien finanziell besonders entlastet werden.
33. Öffentlicher Verkehr (Kanton)	U-Abo Jugendliche Gültig für Kinder und Jugendliche von 6 - 25 Jahre Die Einsparungen belaufen sich bei einem Monatsabonnement auf CHF 25.00 pro Monat bzw. CHF 300.00 auf ein Jahr hochgerechnet.	Kantonales Gesetz zur Förderung des öffentlichen Verkehrs	Fr. 6'631'000 p.a. (Kanton)	Förderung der Benutzung des öffentlichen Verkehrs
Finanzen (Kanton)				
34. Familienzulagen für Nichterwerbstätige (Kanton)	Höhe der Familienzulagen - Kinderzulage pro Kind und Monat: Fr. 200.--. - Für Kinder nach vollendetem 16. bis vollendetem 25. Lebensjahr, die in Ausbildung begriffen sind: Fr. 250.-- (Ausbildungszulage)	Bund BG für Familienzulagen SR 836.2 Bundesverordnung über die Familienzulagen SR 836.21 Kanton Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen SGS 838 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen SGS 838.11	Nichterwerbstätige: Fr. 1,2 Mio. (2010, Kanton) vgl. Nr. 54 Familienzulagen für Erwerbstätige	Teilweiser Ausgleich der Familienlasten.
35. Einkommenssteuer (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 50	Kanton und Gemeinden Vollsplitting: Bei der Einkommenssteuer wird ein Steuersatz angewendet, der sich nach der Hälfte des steuerbaren Gesamteinkommens bemisst	Steuergesetz (StG) § 34 Abs. 2	Fr. 170 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 99 Mio. p.a. (Gemeinden) (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder).	Wahlfreiheit der Einkommensaufteilung in der Familie; Vermeidung oder starke Milderung der «Heiratsstrafe»
	Zweiverdienerabzug von 1'000 Fr. p.a.	StG § 8 Abs. 3	Fr 4.3 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 2.5 Mio. p.a. (Gemeinden) (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	Harmonisierungsrechtlich zwingend vorgeschrieben, beim Vollsplittingtarif aber nicht mehr notwendig.
	Kinderabzug vom Steuerbetrag von 750 Fr. p.a.	StG § 34 Abs. 4	Fr. 30 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 17.4 Mio. p.a. (Gemeinden)	Berücksichtigung von allgemeinen Kinderkosten

	Versicherungsabzug für Kinder von 450 p.a. Fr.	StG § 29 Abs. 1 Bst. k	Fr. 3 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 1.7 Mio. p.a. (Gemeinden)	Berücksichtigung von Versicherungskosten für Kinder
	Vermögensfreibetrag von 150'000 Fr.	StG § 50 Bst. a	Fr. 6 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 3.5 Mio. p.a. (Gemeinden) (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	Berücksichtigung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit
36. Erbschaftssteuer (Kanton)	Kanton und Gemeinden Befreiung Nachkommen von der Erbschafts- und Schenkungssteuer	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz SGS 334 § 9 Abs. 1 Bst. b	Fr. 30 Mio. p.a. (Kanton)	Unbelasteter Vermögensübergang zwischen den Generationen
	Befreiung der Eltern von der Erbschafts- und Schenkungssteuer (gilt auch für volljährige Kinder)	Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz SGS 334 § 9 Abs. 1 Bst. b	Kanton: Auswirkung sehr gering	
37. Wohnbauförderung (Kanton)	Zusatzverbilligungen Kanton Abhängig von Nettoeinkommen, Nettomiete und Anzahl Kindern, in der Praxis nur für Mietwohnungen, da bei WEG-Eigentum der Kanton nur bezahlen würde, wenn die Anfangsbelastung unter 30% gelegen hätte, was nie der Fall war.	Gesetz über die Wohnbau- und Eigentumsförderung SGS 842 Dekret über die Wohnbau- und Eigentumsförderung SGS 842.1 VO über die Wohnbau- und Eigentumsförderung SGS 842.11	2005-2009 Fr. 1'495'079 (Kanton)	Verbilligung der Mietkosten
38. Prämienverbilligung der Krankenkasse (Kanton)	Bedarfsabhängige Sozialleistung, die der Sozialhilfe vorgelagert ist. Anspruch auf einen Beitrag zur Verbilligung der Prämien in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung, an abhängigkeit vom Einkommen und von der Haushaltsgrösse.	Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) SR 832.10 Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung SGS 362 Dekret über die Einkommensobergrenzen und den Prozentanteil in der Prämienverbilligung SGS 362.1 Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenpflegeversicherung SGS 362.12.	Fr. 22 Mio an Paarfamilien mit Kindern ausgezahlt und Fr. 11 Mio. an Alleinerziehende (Rechnung 2010, Kanton) Dazu kommen Zahlungen in unbekannter Höhe an Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen	Ausgleich der Belastungsunterschiede durch die vom Einkommen unabhängige Kopfprämie.
39. Alimentenbevorschussung (Kanton)	Der Kanton bevorschusst Kindern die vormundschaftlich genehmigten oder gerichtlich verfüigten Unterhaltsbeiträge, wenn ihre Unterhaltspflichtigen der Zahlungspflicht nicht nachkommen.	Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und Behindertenhilfe (SHG) SGS 850	Fr. 2.5 Mio. (2010, Kanton)	Vermeidung von Sozialhilfebedürftigkeit und Wahrung des Kindeswohls.
40. Arbeitsrechtliche Massnahmen (Kanton)	Personalrecht des Kantons BL Bezahlter Kurzurlaub für private Absenzen im Zusammenhang mit der Kinderbetreuung.	Verordnung zum Personalgesetz (PersonalVO) SGS 150.11 § 48	Kanton Die Differenz zwischen den versicherten 80% und den	Attraktivität als Arbeitgeber

	Arbeitsentlastungen, 16 Wochen Mutterschaftsurlaub bei 100 % resp. 80 % Lohn, weitere Urlaubsregelung für Mütter und Väter	Verordnung Elternurlaub SGS 153.13	ausbezahlten 100% Lohn während des Mutterschaftsurlaubs beläuft sich auf rund Fr. 1,8 Mio p.a. (Kanton)	
Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Kanton)				
41. Blockzeiten an den Schulen (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 56	Bildungsgesetz: Legt die Unterrichtszeiten fest. Die Gemeinde kann abweichende Zeiten im Gemeindereglement festlegen.	Bildungsgesetz (BildG) SGS 640 § 12 VO KG und PS (§§ 5, 16, 26, 28, 30-34)	Aufwand nicht separat ausgewiesen	Ermöglichung von Erwerbsarbeit während des Schulbesuchs der Kinder
42. Mittagstische (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 57	Verpflegung über Mittag (ab Kindergarten bis und mit Sek. I) und Aufgabenhort am Nachmittag (nur Kindergarten und Primarschule)	BildG SGS 640 § 10 und 15g VO über den Mittagstisch an der Sekundarschule SGS 642.15	Fr. 1,2 Mio (2009, Gemeinden) Fr. 200'000 (2010, Kanton).	Vereinbarkeit von Familie und Beruf. Verbesserung der Chancengleichheit. Gesunde Ernährung.
43. Steuerabzüge für familienergänzende Betreuung (Bund, Kanton, Gemeinde) vgl. Nr. 8, 55	Kanton und Gemeinden Drittbetreuungskostenabzug von max. 5'500 Fr. p.a.	§ 29 Abs. 1 Bst. c StG	Kanton: 1.5 Mio. Fr. p.a. Gemeinden: 0.9 Mio. Fr. p.a.	Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf

Gemeinden

Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
Prävention (Gemeinden)				
44. Mütter-/Väterberatung (Gemeinden)	Niederschwellige Beratung für Eltern zu Fragen der gesunden körperlichen, emotionalen, seelischen und geistigen Entwicklung des Kindes in den ersten Lebensjahren und Stärkung der Eltern in ihrer Aufgabe als Mutter und Vater.	Gesundheitsgesetz (GesG) SGS 901 § 60	keine Angabe	Förderung des gesunden Aufwachsens und Begleitung von Eltern in der Erziehungsaufgabe
45. Massnahmen für Familien und Jugend (Gemeinden)	Beratungs- und Behandlungsdienste; Jugendschutz; Pro Juventute; Schulsozialarbeiter	Freiwillige Leistungen der Gemeinden	Fr 3,1 Mio (2010, Gemeinden).	Unterstützung der Familien / Prävention
46. Kinder- und Jugendzahnpflege (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 15	Subventionen an konservierende und kieferorthopädische Behandlungen	Kinder- und Jugendzahnpflegegesetz SGS 902 §10, § 14, 15	Fr. 1.6 Mio (2010, Kanton) Fr. 1.84 Mio (2010, Gemeinden)	Förderung gesunder und funktionstüchtiger Kauapparate der Kinder (5-18 jährig)
47. Spielplätze (Gemeinden)	Die Gemeinden können in ihren Zonen für öffentlichen Werke und Anlagen (OeWA) öffentliche Spielplätze ausscheiden. Gesamtkanton gibt es 43 ausgewiesene Spielplätze.	Raumplanungs- und Baugesetz (RBG) SGS 400 § 24	Keine Angaben zu den Kosten	Schaffen von öffentlichen Freiräumen für Kinder und Betreuende. "Begegnungszonen"
48. Langsamverkehr (Gemeinden)	Massnahmen zu Gunsten des	Freiwillige Leistung	Gemeinden, keine Angaben zu den	Schutz der Schwächsten vor

	Langsamverkehrs kommen insb. auch den Familien zu Gute. Schulwege werden sicherer und die Fortbewegung mit Kinderwagen und/oder Kleinkindern wird vereinfacht.		Kosten	Unfällen
Bildung (Gemeinde)				
49. Kinder und Musikschule (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 28	siehe Nr. 28	siehe Nr. 28	Fr. 25.6 Mio. (2009, Gemeinden) Fr. 185'000 (2010, Kanton)	siehe Nr. 28
Finanzen (Gemeinden)				
50. Einkommenssteuer (Kanton und Gemeinden) vgl. Nr. 35	Vollsplitting: siehe Nr. 33	Steuergesetz (StG) § 34 Abs. 2	Fr. 170 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 99 Mio. p.a. (Gemeinden) (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder).	siehe Nr. 33
	Zweiverdienerabzug von 1'000 Fr. p.a.	StG § 8 Abs. 3	Fr. 4.3 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 2.5 Mio. p.a. (Gemeinden) (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	
	Kinderabzug vom Steuerbetrag von 750 Fr. p.a.	StG § 34 Abs. 4	Fr. 30 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 17.4 Mio. p.a. (Gemeinden)	
	Versicherungsabzug für Kinder von 450 p.a. Fr.	StG § 29 Abs. 1 Bst. k	Fr. 3 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 1.7 Mio. p.a. (Gemeinden)	
	Vermögensfreibetrag von 150'000 Fr.	StG § 50 Bst. a	Fr. 6 Mio. p.a. (Kanton) Fr. 3.5 Mio. p.a. (Gemeinden) (betrifft auch Ehepaare ohne Kinder)	
51. Mietzinsbeiträge (Gemeinden)	Mietzinsbeiträge der Gemeinden Kommunale Reglemente schreiben die Bestimmungen vor. Bedürftige Personen erhalten Zuschüsse zu Ihren Aufwendungen für die Wohnungsmiete.	Gesetz über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen SGS 844. Ausführungsbestimmungen wurden von etwa der Hälfte der Gemeinden erlassen. Die anderen Gemeinden entscheiden im Einzelfall.	Kosten können nicht präzise zugeordnet werden	Verbilligung der Mietkosten
52. Sozialhilfe (Gemeinden)	Per 31.12.2009 insgesamt 4434 Personen von der Sozialhilfe abhängig. 36 % davon waren Alleinerziehende mit ihren Kindern. Die Sozialhilfe bildet u.a. das letzte Netz nach persönlich nicht „ausfinanzierbaren“ Scheidungen.	Gesetz über die Sozial-, die Jugend- und die Behindertenhilfe (SHG) SGS 850 Sozialhilfeverordnung (SHV) SGS 850.11	Fr. 40 Mio. (2009, Gemeinden), davon Fr. 11 Mio für Alleinerziehende	Die Sozialhilfe hat zur Aufgabe, persönlicher Hilfsbedürftigkeit vorzubeugen, deren Folgen zu lindern oder zu beheben sowie die Selbstständigkeit und die Selbsthilfe zu erhalten und zu fördern.

53. Arbeitsrechtliche Massnahmen (Gemeinden)	kommunale Dienst- und Gehaltsreglemente Berücksichtigung der Familienarbeit bei Zuweisung einer Erfahrungsstufe.		Keine Angaben zu den Kosten, Gemeinden	Attraktivität als Arbeitgeber
Vereinbarkeit von Familie und Beruf (Gemeinde)				
54. Subvention FEB (Gemeinden)	Zahlreiche Gemeinden unterstützen die familienergänzende Kinderbetreuung. Die Leistungen sind sehr unterschiedlich in Umfang und Ausgestaltung.	Reglemente und/oder Verordnungen existieren in 7 Gemeinden, 2 Gemeinden verfügen über entsprechende Entwürfe. Subjektfinanzierung in Gemeinden Bottmingen und Pratteln	Fr. 8.5 Mio (2007, alle Gemeinden in BL)	Je nach Ausgestaltung der Reglemente: Gerechtigkeit zwischen unterschiedlichen Nutzenden einer Dienstleistung herstellen. Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung verbessern.
55. Steuerabzüge für familienergänzende Betreuung (Bund, Kanton, Gemeinde) vgl. Nr. 8, 43	Kanton und Gemeinden Drittbetreuungskostenabzug von max. 5'500 Fr. p.a.	§ 29 Abs. 1 Bst. c StG	Kanton: 1.5 Mio. Fr. p.a. Gemeinden: 0.9 Mio. Fr. p.a.	Förderung der Vereinbarkeit von Familie und Beruf
56. Blockzeiten an den Schulen (Kanton und Gemeinden)	vgl. Nr. 41	vgl. Nr. 41	Aufwand nicht separat ausgewiesen	vgl. Nr. 41
57. Mittagstische (Kanton und Gemeinden)	vgl. Nr. 42	vgl. Nr. 42	Fr. 1.58 Mio (2009, Gemeinden, keine Vollkosten) Fr. 200'000 (2010, Kanton).	vgl. Nr. 42

Arbeitgebende / Arbeitnehmende

Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
Prävention (Arbeitgebende / Arbeitnehmende)				
58. Arbeitsrechtliche Massnahmen (Arbeitgebende)	Gesundheitsschutz bei Mutterschaft insbes. verbotene Arbeiten und Risikobeurteilung, Beschäftigungseinschränkungen	BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG) SR 822.11 Art. 35ff, Art. 60ff. VO zum BG über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArGV) SR 822.111 ArGV Art. 34; SR 822.113 Mutterschutzverordnung SR 822.111.52	Arbeitgebende. Keine Angaben über Kostenhöhe möglich.	Gesundheitsschutz der schwangeren und stillenden Frau und des Ungeborenen.
	Arbeitnehmende mit Familienpflichten Rücksichtnahme bei der Festsetzung der Arbeits- und Ruhezeiten bei Erziehung von Kindern bis 15 Jahren	ArG SR 822.11 Art. 36 ArGV 1 (betr. Pikett) SR 822.111 Art. 14 Abs. 4	Arbeitgebende. Keine Angaben über Kostenhöhe möglich.	Rücksichtnahme auf Arbeitnehmende mit Familienpflichten bei der Arbeitseinteilung; soziale Verantwortung.

Finanzen (Arbeitgebende / Arbeitnehmende)				
Bezeichnung	Beschreibung	Gesetzliche Grundlage	Kosten	Beabsichtigte Wirkung
59. Arbeitsrechtliche Massnahmen (Arbeitgebende und Arbeitnehmende)	Erwerbsersatz bei Mutterschaft, eidg. Erwerbsersatzgesetz/-verordnung 80 % Lohn beginnend am Tag der Niederkunft, endend am 98. Tag nach Beginn	BG über den Erwerbsersatz für Dienstleistende und bei Mutterschaft (EOG) SR 834.1 Art. 16bff. Verordnung zum BG über den Erwerbsersatz und bei Mutterschaft (EOV) SR 834.11 Art. 23ff.	Fr 15 Mio (2007, je zur Hälfte von Arbeitnehmenden u. Arbeitgebenden)	Finanzielle Überbrückung des Beschäftigungsverbots nach der Niederkunft
60. Familienzulagen inkl. Familienzulagen in der Landwirtschaft (Arbeitgebende und Kanton) Familienzulagen (Fortsetzung)	Dem Familienzulagengesetz unterstehen alle Arbeitgeberschaften, die im Kanton BL einen Geschäftssitz, eine Zweigniederlassung oder eine Betriebsstätte haben, sowie alle Arbeitnehmenden, die von ihnen beschäftigt werden. Ebenfalls unterstellt sind Selbstständigerwerbende und subsidiär auch Nichterwerbstätige. Höhe der Familienzulagen - Kinderzulage pro Kind und Monat: Fr. 200.--. - Für Kinder nach vollendetem 16. bis vollendetem 25. Lebensjahr, die in Ausbildung begriffen sind: Fr. 250.-- (Ausbildungszulage)	Bund BG für Familienzulagen SR 836.2 Bundesverordnung über die Familienzulagen SR 836.21 Kanton Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen SGS 838 Verordnung zum Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen SGS 838.11	Finanzierung über Arbeitgeberbeiträge und Beiträge der Selbstständigerwerbenden an die Familienausgleichskassen (FAK) der Verbände oder an die Kantonale FAK. Fr. 137 Mio (2009) Nichterwerbstätige: Fr. 1,2 Mio. (2010, Kanton)	Teilweiser Ausgleich der Familienlasten.
61. Arbeitslosenversicherung (Arbeitnehmende und Arbeitgebende)	Erhöhtes Arbeitslosentaggeld für Personen mit Unterhaltspflichten gegenüber Kindern. Statt der regulären 70 % des versicherten Verdienstes haben Personen mit Unterhaltspflicht Anspruch auf 80 % ihres versicherten Lohns.	Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG) SR 837.0 Arbeitslosenversicherungsverordnung, (AVIV) SR 837.02	Mehrleistungen Fr. 4,5 Mio (2009, hälftige Beiträge von Arbeitnehmenden u. Arbeitgebenden)	Bewahrung der Familien vor Armut

Anhang II: Überblick Kosten von familienrelevanten Massnahmen

				unbekannte Beträge werden durch eine graue Füllung gekennzeichnet								
Nr. in Tabelle Bund	Nr. in Tabelle Kanton	Nr. in Tabelle Gemeinde	Nr. in Tabelle Arb.gebende / -nehmend	netto in Mio Fr. / Jahr	Bund		Kanton		Gemeinden		Arbeitgebend	
					alle Familien	zweiverdienende Familien	alle Familien	zweiverdienende Familien	alle Familien	zweiverdienende Familien	alle Familien	zweiverdienende Familien
1				Finanzhilfen an Dachverbände								
2	23			Integration	0.2		0.25					
3	11			Gendertag / Beratung			0.01					
4	29			Ausbildungsbeiträge	0.8		10.2					
5	35	50		Einkommenssteuer (nur soweit ausschliesslich Familien profitieren)			33		19			
6	37	51		Wohnbauförderung / Gewährung und Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen	0.9		0.3					
7				Anschubfinanzierung FEB		0.2						
8	43	55		Steuerabzüge für FEB				1.5	0.9			
	9	45		Schwangerschaftsberatungsstellen und zusätzliche Leistungen der Gemeinden			0.2		3.1			
10				Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst			2					
12				Schulsozialdienst			2.3					
13				Gesundheitsförderung			0.5					
	13			Gesundheitsförderung und Suchtprävention an den Schulen								
14				Schulärztlicher Dienst			0.06					
15	46			Kinder- und Jugendzahnpflege			1.8		1.6			
16				Kindes- und Jugendschutz								
17				Opferhilfe beider Basel								
18				Frauenhaus beider Basel			0.4					
19				Jugenddienst der Polizei			0.75					
20				Interventionsstelle gegen häusliche Gewalt			0.02					
21				Jugendanwaltschaft								
22				Wohnheime und Pflegefamilien			35					
24				Gesundheitsförderung			0.2					
25				Elternnotruf			0.02					
26				Elternbildung			0.05					
27				Zugang behinderter Kinder zu Bildung			1.6					
28	49			Musikschule			0.2		25			

